

SO_GERICHTE VSBES.2020.226 vom 21. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.226

FR: SO_GERICHTE VSBES.2020.226 du 21 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE VSBES.2020.226 del 21 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), geboren 1974, meldete sich erstmals am 28. Juni 2000 bei der IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) zum Bezug von IV-Leistungen an. Als gesundheitliche Beeinträchtigung wurden Rücken- und Knieprobleme angegeben (IV-Stelle Beleg Nr. [IV-Nr.] 5).

1.2 Nach Einholen von Arbeitgeberfragebögen (IV-Nrn. 6, 10) und der medizinischen Akten (IV-Nrn. 11 f.) liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer psychiatrisch begutachten. Das Gutachten wurde von Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, am 5. Februar 2001 erstattet (IV-Nr. 14).

1.3 Mit Verfügung vom 7. Juni 2001 wies die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers ab (IV-Nr. 17). Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2

2.1 Am 15. April 2002 meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der inzwischen zuständigen IV-Stelle des Kantons Bern (nachfolgend: IV-Stelle Bern) zum Leistungsbezug an (IV-Nr. 22). Die IV-Stelle Bern veranlasste in der Folge eine psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. B.____ (Gutachtensbericht vom 4. Juli 2003; IV-Nr. 36) sowie eine rheumatologische Begutachtung bei Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen (Gutachtensbericht vom 25. August 2003; IV-Nr. 38).

2.2 Mit Verfügung vom 2. September 2003 sprach die IV-Stelle Bern dem Beschwerdeführer Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten zu (IV-Nr. 39). Nach Durchführung der erwähnten Abklärungen kam die IV-Stelle Bern zum Ergebnis, dass die Vornahme einer beruflichen Eingliederung nicht möglich sei, weshalb ein allfälliger Leistungsanspruch geprüft werde (IV-Nr. 61). Sie liess den Beschwerdeführer daraufhin psychiatrisch begutachten. Das Gutachten wurde von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, am 8. Januar 2007 erstattet (IV-Nr. 75). Nach Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen wurde der Beschwerdeführer erneut von Dr. med. D.____ psychiatrisch begutachtet (Gutachtensbericht vom 9. März 2009; IV-Nr. 107). Mit Verfügung vom

E. 5

Juni 2009 wies die IV-Stelle Bern das Leistungsbegehren in Bezug auf einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 30 % ab (IV-Nr. 111). Eine dagegen erhobene Beschwerde (IV-Nr. 114, S. 3 f.) wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 15. Dezember 2010 (IV-Nr. 120) ab.

3.

3.1 Am 4. März 2011 fand bei der IV-Stelle Bern ein Beratungsgespräch in Bezug auf berufliche Massnahmen statt (siehe Protokolleintrag vom 4. März 2011). Anlässlich des Gesprächs erklärte der Beschwerdeführer, dass er sich aufgrund seiner gesundheitlichen Situation für berufliche Massnahmen nicht in der Lage fühle. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. März 2011 von der IV-Stelle Bern zur Mitwirkung aufgefordert (IV-Nr. 123). Mit Mitteilung vom 8. April 2011 lehnte die IV-Stelle Bern das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen ab (IV-Nr. 125).

3.2 Nachdem der Beschwerdeführer eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht hatte (IV-Nr. 128; Protokolleintrag vom 3. August 2011), führte die IV-Stelle Bern medizinische Abklärungen durch und veranlasste bei Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, ein psychiatrisches Gutachten, welches am 4. Juni 2013 erstattet wurde (IV-Nr. 158.1). Nach Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; IV-Nr. 160) wurden Ergänzungsfragen an Dr. med. E.____ gestellt, welche dieser mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 beantwortete (IV-Nr. 163). In der Folge wurde der Beschwerdeführer von RAD-Ärztin Dr. med. F.____, Fachärztin FMH für Neuropsychiatrie, untersucht. Diese gelangte in ihrem Bericht vom 3. April 2014 zum gleichen Ergebnis wie Dr. med. E.____ in seinem Gutachten vom 4. Juni 2013, wonach der Beschwerdeführer zu 80 % arbeitsunfähig sei (IV-Nr. 169).

3.3 Mit Vorbescheid vom 2. Oktober 2014 stellte die IV-Stelle Bern dem Beschwerdeführer die Abweisung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in Aussicht (IV-Nr. 170). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2014 Einwand (IV-Nr. 174). Mit Verfügung vom 12. November 2014 wurde das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente aufgrund eines errechneten IV-Grades von 30 % abgewiesen (IV-Nr. 176). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

4.

4.1 Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 stellte der Beschwerdeführer bei der inzwischen wieder zuständigen Beschwerdegegnerin ein Wiedererwägungsgesuch (IV-Nr. 192). Er führte aus, die gesundheitliche Verschlechterung von ursprünglich 30 % auf neu 80 % Arbeitsunfähigkeit werde mit Arztbericht von Dr. med. E.____ vom 4. Juni 2013 ab dem 23. September 2009 attestiert und von der RAD-Psychiaterin Dr. med. F.____ mit Bericht vom 3. April 2014 unterstützt.

4.2 Mit Vorbescheid vom 15. Januar 2019 stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht, voraussichtlich nicht auf das Leistungsbegehren einzutreten, da eine Veränderung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft dargelegt worden sei (vgl. IV-Nr. 193). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 11. Februar 2019 Einwand (IV-Nr. 194) und liess einen Bericht der Klinik G.____ vom 26. Februar 2019 einreichen (IV-Nr. 196).

4.3 Mit Stellungnahme vom 25. April 2019 empfahl RAD-Arzt Dr. med. H.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die Prüfung einer Wiedererwägung durch die Beschwerdegegnerin sowie eine erneute Begutachtung (IV-Nr. 200).

4.4 Nach Einholen von medizinischen Unterlagen und nach erneuter Rücksprache mit dem RAD (IV-Nr. 211) gab die Beschwerdegegnerin bei Dr. med. I.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag, welches am 13. Januar 2020 erstattet wurde (IV-Nr. 228). Nachdem der RAD zum Gutachten von Dr. med.

I.____ am 10. März 2020 Stellung genommen hatte (IV-Nr. 235), stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 23. Juni 2020 in Aussicht, ihm ab dem 1. Juli 2019 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen (IV-Nr. 238). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2020 bestätigte sie den erwähnten Entscheid (IV-Nr. 244; Aktenseite [A.S.] 1 ff.).

5. Gegen diese Verfügung lässt der Beschwerdeführer am 23. November 2021 fristgerecht beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) Beschwerde erheben. Sein Vertreter stellt und begründet folgende Rechtsbegehren (A.S. 5 ff.):

b) Eventualiter: die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, über das Wiedererwägungsgesuch vom 10. Januar 2019 eine Verfügung zu erlassen.

c) Subeventualiter: es sei die Beschwerdesache zu ergänzenden Abklärungen und Neuverfügung an die IV-Stelle Solothurn zurück zu weisen.

6. Mit Eingabe vom 25. November 2020 reicht der Beschwerdeführer Unterlagen zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ein (A.S. 20 ff.).

7. In ihrer Beschwerdeantwort vom

E. 10

Februar 2021 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (A.S. 41 f.).

8. Mit Verfügung vom 24. Februar 2021 gewährt das Versicherungsgericht dem Beschwerdeführer ab Prozessbeginn die unentgeltliche Rechtspflege und bestellt seinen Vertreter als unentgeltlichen Rechtsbeistand (A.S. 43 f.).

9. Mit Replik vom 6. Mai 2021 hält der Beschwerdeführer an seinen in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren fest (A.S. 52 f.).

10. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 reicht der Vertreter des Beschwerdeführers seine Kostennote zu den Akten (A.S. 56 ff.).

11. Am 27. Oktober 2021 findet vor dem Versicherungsgericht eine Verhandlung statt. Anwesend sind der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Claude Wyssmann. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf eine Teilnahme an der Verhandlung; ihr war denn auch das Erscheinen freigestellt worden.

12. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften der Parteien wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.